Entwurf

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Aufgrund der geplanten Überführung der nationalen CO_2-Bepreisung in das europäische Emissionshandelssystem (EU ETS II) ab dem Jahr 2027 wurde das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG 2022) durch die Novelle BGBl. I Nr. 60/2024 novelliert, um eine reibungslose und verwaltungseffiziente Überführung des nationalen Systems in das unionsweite System gewährleisten zu können. Aufgrund der geänderten Rechtslage ist es daher notwendig, die technische Ausgestaltung und organisatorische Durchführung der Befreiung gemäß § 20 NEHG 2022 in der EU-ETS-Befreiungsverordnung 2022 (EU-ETS BV 2022) durch eine Neuerlassung nach der gesetzlichen Maßgabe anzupassen und zu konkretisieren.

Da Energieträger, die vom nationalen Emissionszertifikatehandelssystem gemäß NEHG 2022 erfasst sind, auch von Unternehmen in deren Anlagen verwendet werden, die zusätzlich dem EU-ETS gemäß Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) unterliegen, sieht § 20 NEHG 2022 eine Befreiungsbestimmung vor. Diese gilt für all jene Treibhausgasemissionen, für die sowohl eine Verpflichtung zur Abgabe von nationalen Emissionszertifikaten nach dem NEHG 2022 als auch zur Abgabe von Emissionszertifikaten nach dem EZG 2011 durch den EU ETS I besteht. Damit soll eine unbeabsichtigte Ausweitung des Anwendungsbereiches und eine damit einhergehende Doppelbelastung vermieden werden. Zur Beantragung und Gewährung dieser Befreiung soll diese Verordnung zwei Möglichkeiten bereitstellen: eine Vorabberücksichtigung der Doppelbelastung, die sich aus dem EZG 2011 (EU ETS I) und dem NEHG 2022 ergeben würde, sodass es zu keinen Kosten durch das NEHG 2022 bei der EU-ETS-Anlage kommt; sowie in jenen Fällen, in denen eine Vorabberücksichtigung nicht möglich ist, eine nachträgliche Befreiung, durch die der EU-ETS-Anlage die doppelte Belastung rückerstattet wird.

Um die Lesbarkeit der Verordnung zu vereinfachen und Verwirrungen zwischen den jeweiligen Phasen gemäß § 9 NEHG 2022 und die damit verbundenen technischen Detailregelungen zu verhindern, soll mit der Einführung eigener Abschnitte für den Vollzug der Überführungsphase, die Komplexität des Normtextes reduziert werden. Durch die Neuerlassung wurde der 4. Abschnitt der Verordnung eingeführt. Dieser soll die EU-ETS-Befreiung gemäß § 20 NEHG 2022 in der Überführungsphase konkretisieren.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Hier soll Ziel und Zweck der NEHG-EU-ETS BV 2022, die technische Ausgestaltung und organisatorische Durchführung der Befreiung für EU-ETS-Anlagen gemäß § 20 NEHG 2022 erläutert werden.

Zu § 2:

§ 2 soll eine Begriffsdefinition enthalten und klarstellen, dass die in § 3 Abs. 1 NEHG 2022 festgelegten Begriffe ebenfalls zur Anwendung gelangen. Im Sinne der leichteren Lesbarkeit wurden durch die Neuerlassung die relevanten Begriffsbestimmungen aus der NEHG-Durchführungsverordnung in Absatz 1 aufgenommen. Absatz 1 Ziffer 4 soll im Sinne der Leserfreundlichkeit den Verweis auf die gängige Abkürzung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 „MRR“ (Monitoring and Reporting

Regulation) vereinheitlichen. Absatz 4 soll klarstellen, welche Fassung der jeweils häufig zitierten Rechtsnormen zu verwenden ist.

Zu § 3:

In § 3 soll dem Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel – Zollamt Österreich die gesetzliche Möglichkeit der Amtshilfe gemäß § 20 Abs. 2 NEHG 2022 näher erläutert werden. Dabei sollen Daten des Umweltbundesamts und der Bezirksverwaltungsbehörden, die mit dem Vollzug des EZG 2011 betraut sind, zur Prüfung der Angaben einer EU-ETS-Anlage ausgetauscht werden. Durch die Neuerlassung soll eine demonstrative Aufzählung der häufig betroffenen Daten hinzugefügt werden.

Zu § 4:

In § 4 werden die zwei Möglichkeiten zur Beantragung und Gewährung der Befreiung aufgezählt: die Vorabberücksichtigung der Befreiung, sodass es zu keinen Kosten durch das NEHG 2022 bei der EU-ETS-Anlage kommt sowie die nachträgliche Gewährung der Befreiung, bei welcher der EU-ETS-Anlage die Belastung aus dem NEHG 2022 zur Verhinderung einer Doppelbelastung rückerstattet werden soll.

Zu § 5:

In § 5 soll klargestellt werden, dass von der Befreiung grundsätzlich nur jene Treibhausgasemissionen erfasst sein sollen, für die bereits eine Verpflichtung zur Abgabe von Emissionszertifikaten nach dem EZG 2011 besteht. Auf diese Weise soll nochmals auf das Ziel der Verordnung, die Doppelbelastung durch das NEHG 2022 zu verhindern, hingewiesen werden. Mit der Novelle BGBl. I Nr. 60/2024 wurde die Befreiung gemäß § 20 NEHG 2022 auch auf die Zwecke der Emissionsabscheidung und Speicherung (Art. 12 Abs. 3a 2003/87/EG) bzw. Verwendung (Art. 12 Abs. 3b 2003/87/EG) erweitert. Durch die Neuerlassung soll dieser Ausweitung Rechnung getragen und somit klargestellt werden, dass zwar für diese Zwecke keine Emissionszertifikate gemäß EZG 2011 abgegeben werden müssen, eine Befreiung jedoch trotzdem möglich ist. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und zur besseren Verständlichkeit dieser Verordnung werden daher die Emissionen aus Energieträgern, die zu Heizzwecken verwendet werden, und für die gemäß Art. 12 Abs. 3a und 3b prinzipiell keine Verpflichtung zur Abgabe von Emissionszertifikaten nach dem EZG 2011 besteht, als durch das EU ETS I bepreist angesehen.

Zu § 6:

In § 6 soll geregelt werden, in welchen Fällen die Inanspruchnahme der Befreiung nicht zulässig ist. Die Befreiung soll nicht für Treibhausgase aus Energieträger möglich sein, die außerhalb einer EU-ETS-Anlage verwendet werden oder die bereits aufgrund einer Befreiung nach den Energieabgaben (§§ 22 und 23 NEHG 2022) von den Kosten des NEHG 2022 entlastet sind oder bei denen die Belastung aus dem NEHG 2022 weiterverrechnet wurde. Weiters soll klargestellt werden, dass eine Inanspruchnahme der Befreiung für Energieträger nicht vollumfänglich möglich ist, wenn das Unternehmen innerhalb des EU-ETS nach dem EZG 2011 bestimmte Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Stellt sich heraus, dass die Menge an Energieträgern, die in der EU-ETS Anlage verwendet wurden und deren Treibhausgasemissionen dem EU-ETS unterlegen sind, falsch war, soll die Befreiung entsprechend angepasst werden.

Zu § 7:

In § 7 soll unter Verweis auf § 5 NEHG-DV auf die Pflicht zur Registrierung der EU-ETS-Anlage im NEIS hingewiesen werden. Dies soll für jene Unternehmen gelten, die ausschließlich Befreiungen in Anspruch nehmen; Handelsteilnehmer, die auch Befreiungen in Anspruch nehmen, müssen sich nicht mehrfach registrieren.

Zu § 8:

Im 3. Abschnitt sollen die Verfahren zur Inanspruchnahme der Befreiung dargestellt werden. Dabei soll durch die Neuerlassung klargestellt werden, dass sich der 3. Abschnitt auf die Sachverhalte der Einführungsphase gemäß § 9 Z. 1 NEHG 2022 bezieht.

§ 8 soll die Vorabberücksichtigung regeln. Mithilfe der Verwendungsabsichtserklärung soll der Inhaber der EU-ETS-Anlage dem Energieträger liefernden Handelsteilnehmer mitteilen, welche Mengen an Energieträgern er innerhalb der EU-ETS-Anlage verwenden möchte. Der Handelsteilnehmer soll diese Verwendungsabsichtserklärung bestätigen und die umfassten Energieträger ohne Einpreisung der Kosten aus dem NEHG 2022 an die EU-ETS-Anlage liefern. Die Verwendungsabsichtserklärung soll darüber hinaus die Registrierungsnummer der beteiligten Personen enthalten, um eine korrekte Zuordnung im NEIS zu ermöglichen.

Zu § 9:

§ 9 soll regeln, dass nach der Lieferung der Energieträger unter Inanspruchnahme der Vorabberücksichtigung der Inhaber der Anlage mittels Verwendungsbestätigung gemäß § 13 nachweisen muss, dass er die gelieferten Energieträger tatsächlich für die EU-ETS-Anlage verwendet hat.

Zu § 10:

In § 10 soll klargestellt werden, dass der Inhaber der Anlage eine zu Unrecht in Anspruch genommene Befreiung, etwa weil die Energieträger nicht in der EU-ETS-Anlage verwendet wurden, rückzuerstatten hat. Diese Rückforderung soll mittels Bescheid durch die zuständige Behörde erfolgen. Es bestehen keine Verpflichtungen für den Handelsteilnehmer.

Zu § 11:

In § 11 soll die zweite Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Befreiung, nämlich die nachträgliche Berücksichtigung des EU-ETS, dargestellt werden. Diese Art der Inanspruchnahme soll dabei zur Voraussetzung haben, dass die Vorabberücksichtigung für diese Energieträger nicht in Anspruch genommen wurde und daher eine tatsächliche Belastung mit Kosten des NEHG 2022 bei der EU-ETS-Anlage vorliegt. Für die Beantragung dieser nachträglichen Befreiung soll der Inhaber einer Anlage drei Jahre nach Lieferung der Energieträger Zeit haben. Mit der Neuerlassung soll sichergestellt werden, dass die Beantragung auch bis zum Ende des auf die Verwendung des Energieträgers folgenden Kalenderjahres möglich ist, weil es sein könnte, dass die Verwendung nicht innerhalb von drei Jahren nach der Lieferung erfolgt.

Längstens sollte dies jedoch bis zum 31. Dezember 2029 möglich sein. Notwendige Voraussetzung soll allgemein die Verwendung der Energieträger in der EU-ETS-Anlage sein, sodass die Beantragung ab dem 1. Mai des auf die Verwendung folgenden Kalenderjahres möglich sein soll. Durch die Festlegung der Frist soll der Inhaber einer Anlage die Möglichkeit bekommen, seine Angaben in der Verwendungsbestätigung mit einer bereits geprüften Emissionsmeldung nach dem EZG 2011 zu verifizieren. Durch die Neuerlassung soll klargestellt werden, dass auch zur Inanspruchnahme einer nachträglichen Berücksichtigung eine Verwendungsbestätigung gemäß § 13 nachgewiesen werden muss.

Zu § 12:

Um Liquiditätsengpässe der EU-ETS-Anlagen zu verhindern, soll die Zeit bis zur Möglichkeit der Antragstellung auf nachträgliche Berücksichtigung des EU-ETS durch eine vorläufige Sofortberücksichtigung überbrückt werden. Dazu soll der Inhaber einer EU-ETS-Anlage die Möglichkeit erhalten, einen Antrag auf Befreiung für verwendete Energieträger im vergangenen Kalendervierteljahr zu stellen. Die im Zuge dessen gewährte Befreiung soll dann im Antrag auf nachträgliche Berücksichtigung des EU-ETS berücksichtigt und angerechnet werden. Die Stellung eines Antrages auf nachträgliche Berücksichtigung soll eine notwendige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der vorläufigen Sofortberücksichtigung sein, um die befreite Verwendung verifizieren zu können. Mit der Stellung eines Antrages auf nachträglich Berücksichtigung des EU-ETS soll dennoch eine Verwendungsbestätigung im Sinne des § 13 abgegeben werden müssen.

Eine vorläufige Sofortberücksichtigung soll dann ausgeschlossen sein, wenn eine bereits eine Vorabberücksichtigung des EU-ETS im betreffenden Kalendervierteljahr in Anspruch genommen wurde.

Zu § 13:

In § 13 sollen die Nachweise, mit denen das Befreiungsverfahren abgeschlossen wird, geregelt werden. So kann zum Nachweis der Lieferung der Energieträger durch einen Handelsteilnehmer der Lieferschein oder die Rechnung herangezogen werden. Notwendige Bedingung für die Inanspruchnahme der EU-ETS-Befreiung ist die Verwendung der Energieträger in der EU-ETS-Anlage. Zum Nachweis der zweckmäßigen Verwendung soll eine Verwendungsbestätigung sowie die entsprechende Emissionsmeldung nach dem EZG 2011 durch den Inhaber einer Anlage vorgelegt werden. Durch die Festlegung der Frist soll der Inhaber einer Anlage die Möglichkeit bekommen, seine Angaben in der Verwendungsbestätigung mit einer bereits geprüften Emissionsmeldung nach dem EZG 2011 zu verifizieren.

Durch die Neuerlassung soll klargestellt werden, dass die Verwendungsbestätigung innerhalb von drei Jahren nach der Lieferung der Energieträger oder bis zum Ablauf des auf das Kalenderjahr der Verwendung des Energieträgers folgenden Kalenderjahres zu erbringen ist. Durch die Neuerlassung soll zusätzlich zur Dreijahres-Frist ab Lieferzeitpunkt ermöglicht werden, den Nachweis bis auf das der Verwendung folgende Kalenderjahr zu erbringen. Damit sollen auch jene Mengen befreit werden können, die nicht innerhalb von drei Jahren verwendet werden. Als maximale Frist soll der 31. Dezember 2029 bestimmt werden. In der Verwendungsbestätigung soll die EU-ETS-Anlage außerdem bestätigen, dass keine andere Befreiung

gemäß NEHG 2022 in Anspruch genommen oder eine Weiterverrechnung der Belastung aus dem NEHG 2022 erfolgt ist.

Zu § 14:

In § 14 soll die Höhe der Befreiung geregelt werden. Diese soll den Ausgabewerten nach § 10 NEHG 2022 bei Inverkehrbringen der gelieferten Energieträger durch den Handelsteilnehmer entsprechen und auf der Berechnung der Treibhausgasemissionen nach Anlage 1 des NEHG 2022 basieren.

Zu § 15:

Im 4. Abschnitt sollen die Verfahren zur Inanspruchnahme der Befreiung normiert werden. Dabei soll klargestellt werden, dass sich der 4. Abschnitt auf Energieträger bezieht, die in der Überführungsphase gemäß § 9 Z 2 NEHG 2022 in den freien Verkehr überführt wurden.

§ 15 soll die Vorabberücksichtigung regeln. Jene Mengen an Energieträgern, die an eine EU-ETS-Anlage geliefert werden sollen, sollen bereits vorab im Überwachungsplan berücksichtigt und von der Bepreisung gemäß NEHG 2022 befreit werden, sodass es zu keiner Doppelbepreisung kommt. Dabei kommen die formalen Anforderungen der EU-ETS II-Systematik gemäß der MRR zur Anwendung. Mithilfe der Verwendungsabsichtserklärung soll die EU-ETS-Anlage dem Energieträger liefernden Handelsteilnehmer mitteilen, welche Mengen an Energieträgern sie innerhalb der EU-ETS-Anlage verwenden möchte. Im Ermittlungsverfahren soll der Behörde die Verwendungsabsichtserklärung auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 16:

§ 16 soll regeln, dass nach der Lieferung der Energieträger unter Inanspruchnahme der Vorabberücksichtigung der Inhaber der Anlage mittels Verwendungsbestätigung gemäß § 21 nachweisen muss, dass er die gelieferten Energieträger tatsächlich für die EU-ETS-Anlage verwendet hat.

Zu § 17:

In § 17 soll klargestellt werden, dass der Inhaber der Anlage eine zu Unrecht in Anspruch genommene Befreiung, etwa weil die Energieträger nicht in der EU-ETS-Anlage verwendet wurden, rückzuerstatten hat. Diese Rückforderung soll mittels Bescheid durch die zuständige Behörde erfolgen. Es bestehen keine Verpflichtungen für den Handelsteilnehmer.

Zu § 18:

In § 18 soll die zweite Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Befreiung, nämlich die nachträgliche Berücksichtigung des EU-ETS, dargestellt werden. Diese Art der Inanspruchnahme soll dabei zur Voraussetzung haben, dass die Vorabberücksichtigung für diese Energieträger nicht in Anspruch genommen wurde und daher eine tatsächliche Belastung mit Kosten des NEHG 2022 bei der EU-ETS-Anlage vorliegt. Für die Beantragung dieser nachträglichen Befreiung soll der Inhaber einer Anlage bis zum Ende des auf die Verwendung des Energieträgers folgenden Kalenderjahres die Möglichkeit haben. Längstens sollte dies jedoch bis zum 31. Dezember 2029 möglich sein. Notwendige Voraussetzung soll allgemein die Verwendung der Energieträger in der EU-ETS-Anlage sein, sodass die Beantragung ab dem 1. Mai des auf die Verwendung folgenden Kalenderjahres möglich sein soll. Durch die Festlegung der Frist soll der Inhaber einer Anlage die Möglichkeit bekommen, seine Angaben in der Verwendungsbestätigung mit einer bereits geprüften Emissionsmeldung nach dem EZG 2011 zu verifizieren. Der Antrag soll über das NEIS gestellt werden müssen und die Behörde soll über die nachträgliche Berücksichtigung mit Bescheid absprechen müssen. Absatz 3 soll klarstellen, dass für unterschiedliche Energieträger auch verschieden Befreiungsverfahren angewendet werden können.

Zu § 19:

§ 19 soll regeln, dass nach der Lieferung der Energieträger unter Inanspruchnahme der Vorabberücksichtigung der Inhaber der Anlage mittels Verwendungsbestätigung gemäß § 21 nachweisen muss, dass die gelieferten Energieträger tatsächlich für die EU-ETS-Anlage verwendet wurden.

Zu § 20:

§ 20 soll die Möglichkeit der vorläufigen Sofortberücksichtigung analog zu § 12 für die Überführungsphase regeln, wenn die Inanspruchnahme der Vorabberücksichtigung gemäß § 15 und der nachträglichen Berücksichtigung gemäß § 18 technisch nicht machbar oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Dazu soll der Inhaber einer EU-ETS-Anlage die Möglichkeit erhalten, einen Antrag auf Befreiung für im vergangenen Kalendervierteljahr verwendete Energieträger zu stellen. Die im Zuge dessen gewährte Befreiung soll dann im Antrag auf nachträgliche Berücksichtigung des EU-ETS berücksichtigt und angerechnet werden. Die Stellung eines Antrages auf nachträgliche Berücksichtigung soll eine notwendige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der vorläufigen Sofortberücksichtigung sein, um die

befreite Verwendung verifizieren und die Befreiungshöhe exakt bestimmen zu können. Mit der Stellung eines Antrags auf nachträgliche Berücksichtigung des EU-ETS soll eine Verwendungsbestätigung im Sinne des § 21 abgegeben werden müssen.

Zu § 21:

In § 21 sollen die Nachweise, mit denen das Befreiungsverfahren abgeschlossen wird, geregelt werden. Notwendige Bedingung für die Inanspruchnahme der EU-ETS-Befreiung ist die Verwendung der Energieträger in der EU-ETS-Anlage. Zum Nachweis der zweckmäßigen Verwendung soll eine Verwendungsbestätigung, sowie die entsprechende Emissionsmeldung nach dem EZG 2011 und dem Emissionsbericht des EU-ETS I samt den dazugehörigen Angaben, insbesondere Anhang Xa MRR, durch den Inhaber einer Anlage vorgelegt werden. Die Nachweise sollen bis zum Ende des auf die Verwendung des Energieträgers folgenden Jahres erbracht werden, spätestens jedoch bis 31. Dezember 2029.

Zu § 22:

In § 22 soll die Höhe der Befreiung geregelt werden. Dabei soll, sofern nicht ohnehin bekannt, anhand der ermittelten und bepreisten Emissionen der Energieträger aus dem EU-ETS I, die zusätzlich gemäß NEHG 2022 bepreist wurden, und der verwendeten Emissionsfaktoren des EU-ETS I auf die Menge der befreiungsfähigen Energieträger zurückgerechnet werden. Von der ermittelten Menge sollen dann mittels Multiplikation mit dem dem Energieträger entsprechenden Nationalen Standardwert die Treibhausgasemissionen im Sinne des NEHG 2022 ermittelt werden. Um auf die Höhe der Befreiung zu kommen, sollen die ermittelten Treibhausgasemissionen mit der Höhe des Ausgabewertes der nationalen Emissionszertifikate gemäß § 10 NEHG 2022, der beim Inverkehrbringen des Energieträgers durch die Handelsteilnehmer entrichtet wurde, multipliziert werden.

Sowohl der Befreiungsmaßnahmenteilnehmer als auch die zuständige Behörde sollen die Möglichkeit haben, akkuratere Emissionsfaktoren für die Umrechnung der Menge des Energieträgers auf die Treibhausgasemissionen gemäß NEHG 2022 heranzuziehen. Der Inhaber der EU-ETS-Anlage soll zur Verwendung abweichender Emissionsfaktoren nachweisen, dass diese bei der Berechnung der Bepreisung durch das NEHG 2022 verwendet wurden. Die Behörde soll abweichende Emissionsfaktoren heranziehen können, wenn konkrete Informationen vorliegen, dass bei der Berechnung der Bepreisung durch das NEHG 2022 abweichende Emissionsfaktoren als jene nach den Nationalen Standardfaktoren für Brennstoffe für den EU ETS 2 und dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz gemäß Ebene 2a nach Art. 31 Abs. 1 MRR.

Zu § 23:

Aufgrund einer Mitteilung der Europäischen Kommissionen vom 14. November 2022 ist die beihilferechtliche Würdigung der Befreiung erfolgt. Um die Publizität sicherzustellen, sollen in § 23 dieser Umstand und die Tatsache, dass § 20 mit Ablauf des 30. September 2022 rückwirkend in Kraft getreten ist mittels Verweis auf die entsprechende Kundmachung des Bundesministers für Finanzen festgehalten werden.

Zu § 24:

Die Neuerlassung soll mit dem auf ihre Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft treten. Mit Inkrafttreten der Neuerlassung soll die NEHG-EU-ETS BV 2022 außer Kraft treten Die §§ 15 bis 22 sollen auf Sachverhalte Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 2024 eingetreten sind, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch keine rechtskräftige Entscheidung über sie ergangen ist. Bereits abgeschlossene Verfahren und vor dem 1. Jänner 2025 endgültig erledigte Rechtsverhältnisse sollen davon unberührt bleiben. Diese Verordnung soll auf Sachverhalte nicht mehr anwendbar sein, die sich nach Ablauf der Überführungsphase gemäß § 9 NEHG 2022 ereignen oder in keinem Zusammenhang mit der Einführungsphase oder der Überführungsphase stehen.